

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.

S p o r t o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

1. Der Betriebssport-Kreisverband-Wuppertal e.V. (im folgenden BKV genannt) und seine Sportausschüsse führen den Sportbetrieb auf ihrer Ebene eigenständig durch. Dabei sind die Bestimmungen dieser Sportordnung sowie die Satzung und Ordnungen des BKV und der übergeordneten Verbände zu beachten.
2. Die Sportveranstaltungen innerhalb des BKV werden nach den, für die jeweilige Sportart, bestehenden Regeln der Fachverbände im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den von den Fachverbänden anerkannten Regeln der internationalen Sportverbände durchgeführt, soweit diese Sportordnung und die sie ergänzenden Spielordnungen der Sparten des BKV und der übergeordneten Verbände nicht anders bestimmen.
3. Der Sportverkehr mit Mannschaften im Inland, die nicht dem DOSB angeschlossen sind, ist nicht zulässig. Der Sportverkehr im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Sportwart.
4. Der BKV, die Sportausschüsse und die Mitgliedervereine können sportliche Werbeveranstaltungen durchführen. Diese Veranstaltungen sind durch den Sportwart vorab zu genehmigen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Sportordnung gilt für alle von einem Sportausschuss oder von angeschlossenen Mitgliedervereinen angebotenen Sportarten.
2. Mit der Anmeldung zur Teilnahme am Spielbetrieb des BKV werden diese Sportordnung und die ergänzenden Spielordnungen der Sparten als verbindlich anerkannt.

§ 3 Sportveranstaltungen

1. Der BKV führt in verschiedenen Sportarten Vergleichswettbewerbe durch.
2. Sportveranstaltungen des BKV im Sinne des § 1 Absatz 2 sind:
 - Spiele im Rahmen der von den Sportausschüssen des BKV ausgeschrieben und beaufsichtigten Meisterschaften bzw. Pokalrunden.
 - Turniere, die von den Sportausschüssen oder angeschlossenen Mitgliedsvereinen ausgeschrieben und durchgeführt werden.
 - Sonstige Veranstaltungen, die vom BKV oder unter seiner Aufsicht durchgeführt werden.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.

3. Spielgemeinschaften

- Auf Antrag kann der BKV-Vorstand für ein Spieljahr (Wiederholung ist möglich) Spielgemeinschaften von zwei oder mehreren Vereinen für alle Sportarten genehmigen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Meldeschluss für die neue Saison gestellt werden.
- Der Sportausschuss hat die Durchführung zu prüfen und zu koordinieren.
- Die beantragenden Vereine haben die Verantwortlichen für die Spielgemeinschaft zu benennen und eine Bankverbindung anzugeben.

§ 4 Sportwart

1. Die Aufgaben des Sportwartes sind:
 - Koordination des Sport- und Spielbetriebes im Kreisverband in Zusammenarbeit mit den Spartenleitern und den Kreissportausschüssen.
 - Neue Sportarten anbieten. Hierzu können auch Aktivitäten im Gesund-, Freizeit- und Breitensport gehören.
2. Der Sportwart unterrichtet den Vorstand über die geplanten und durchgeführten Sportveranstaltungen. Er berichtet über besondere Vorkommnisse.
3. Sportveranstaltungen gemäß § 3 sind zwischen den Sportausschüssen und dem Sportwart einvernehmlich im Voraus festzulegen und abzustimmen.

§ 5 Spartenleiter

1. Die Spartenleiter werden von den jeweiligen Spartenversammlungen gewählt, in denen der BKV Sportveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 a durchführt.
2. Der Sportwart lädt mindestens einmal jährlich die Spartenleiter zu einer Spartenleiterversammlung ein.
3. Der Spartenleiter ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig eingereichte Anträge zur Spartenversammlung mindestens drei Kalendertage vor der Versammlung im BKV-Internet veröffentlicht werden.

§ 6 Teilnahme am Spielbetrieb

Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist der gültige Spielerausweis nach der Ausweisordnung unseres Kreisverbandes.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.

§ 7 Turniere

1. Die Sparten bereiten Turniere in ihrer Sportart vor. Sie ermitteln für jedes Turnier die voraussichtlichen Kosten (Kostenvoranschlag), erstellen die Turnierausschreibung und leiten diese an den Sportwart weiter.
2. Die Zusammensetzung der Turnierleitung wird mit der Ausschreibung bekannt gemacht und sollte aus drei Personen bestehen.
3. Die Turnierleitung führt das Turnier entsprechend der Ausschreibung durch. Sie trifft vor Ort alle Entscheidungen, die unaufschiebbar sind. Besondere Vorkommnisse sind dem Sportwart schriftlich zu melden.
4. Die Turnierleitung erstellt die Abrechnung und leitet sie an den Sportwart weiter.
5. Der Sportwart kann die Turnierleitung verpflichten, für eine ausreichende Zahl von Ordnern zu sorgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Sportordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft, beschlossen vom Vorstand am 23.09.2005

Änderungen zum 01.01.2010, beschlossen vom Vorstand am 23.11.2009:

- Redaktionelle Änderungen im § 1
- neuer 3. Absatz im § 3 (Spielgemeinschaften)
- neuer 3. Absatz im § 5 (Anträge)

BKV Wuppertal e.V.
Der Vorstand